

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels trägt der, welcher dasselbe eingewandt hat. Ist dies der öffentliche Ankläger, so werden die Kosten niedergeschlagen.

Wird ein Privatankläger abgewiesen oder läßt er seine Anklage fallen, so hat er die Kosten des ganzen Verfahrens zu erstatten.

§. 68.

Einer Belehrung über die dem Angeschuldigten zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht.

§. 69.

Ist der Angeklagte zu der Hauptverhandlung vorgeladen, jedoch nicht erschienen, so wird das Erkenntniß, als ob er anwesend wäre, in der öffentlichen Sitzung mit Erfolg gegen ihn verkündigt.

Zweiter Theil.

Verfahren vor den Stadt- und Amtsgerichten.

§. 70.

Die Stadt- und Amtsgerichte werden vor Anfang jeden Jahrs die Tage der Woche, an welchen sie öffentliche Gerichtssitzungen zur Aburtheilung von Strassachen halten, öffentlich bekannt machen, und zwar in Beziehung auf die Forst- und Jagdwurgen thunlichst im Einvernehmen mit den Oberforstbeamten.

§. 71.

Wird ein Beschuldigter an einem Gerichtstage gestellt und ist er geständig, oder sind die Beweismittel zur Hand, so giebt das Gericht nach Anhörung des öffentlichen oder Privatanklägers und Beschuldigten, erforderlichen Falls nach erfolgter Beweisaufnahme, sogleich das Erkenntniß ab.

§. 72.

Die Strafanträge können sowohl zu Protocoll als schriftlich gemacht werden.

§. 73.

Gegen einen die Eröffnung der Untersuchung verweigernden Beschluß der Amts- und Stadtgerichte steht dem Ankläger eine Beschwerde an das Obergericht zu.

Bei der Entscheidung des letzten hat es sein Bewenden.

§. 74.

Bei allen mit Geldstrafen bedroheten Vergehen erfolgt die Verurtheilung

lung des Beschuldigten, ohne daß derselbe zuvor gehört wird, sofort auf den Strafantrag.

In dem Erkenntniße, welches dem Verurtheilten zu behändigen ist, wird jedoch zugleich ein Termin, nicht über 8 Tage hinaus, angesetzt, in welchem der erstere etwaige Einwendungen gegen die erkannte Strafe geltend machen und auf Zurücknahme oder Abänderung des Erkenntnisses antragen kann.

Erscheint der Verurtheilte in diesem Termine, so tritt das in den §§. 75 und 76 vorgeschriebene Verfahren ein; erscheint er dagegen nicht, so wird das Erkenntniß mit dem Ablaufe des Termins sofort vollziehbar.

§. 75.

In allen, nicht unter §. 74 gehörigen Fällen wird der Beschuldigte zu dem nächsten öffentlichen Gerichtstage vorgeladen. Zwischen der Ladung und dem Verhörstermine muß, ausgenommen in Fällen dringender Eile, ein Zeitraum von mindestens 24 Stunden liegen; die Ladung selbst aber soll enthalten eine Angabe des Vergehens, sowie des zur Anwendung kommenden Strafgesetzes und der darin angedrohten Strafe und die Verwarnung, daß, wenn der Beschuldigte nicht erscheine, dennoch gegen ihn werde verfahren und erkannt werden. Zugleich erfolgt die Benachrichtigung des Anklägers, sowie die Ladung der Auskunftspersonen und zwar dieser bei einer Strafe von 1 Thaler und bei Vermeidung der Vorführung. Dem Beschuldigten und dem Ankläger steht das Recht zu, nicht nur Zeugen am Gerichtstage mitzubringen, sondern auch die Vorladung gerichtsangehöriger Auskunftspersonen zeitig vorher bei dem Gerichte zu beantragen.

Alle vor die Amts- und Stadtgerichte gehörigen Strassachen müssen spätestens in der zweiten öffentlichen Sitzung erledigt werden. Nur besondere Umstände können eine Ausnahme zulassen.

§. 76.

Der Vorgeladene kann in dem Verhörstermine selbst erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Das Gericht kann jedoch das persönliche Erscheinen des Beschuldigten in allen Fällen vorschreiben, in denen ausschließlich auf Gefängniß zu erkennen ist.

§. 77.

Erscheint der Beschuldigte, so wird er nach Vorlesung der etwa aufgenommenen Protocolle durch den Secretair und nach Anhörung des öffentlichen oder Privatanklägers vernommen und, wenn er geständig ist, zur Abgabe des Erkenntnisses, falls er läugnet, oder eine Erklärung verweigert, zur Beweisaufnahme geschritten, worauf sogleich das Urtheil erfolgt.

Eine

Eine Beeidigung der Auskunftspersonen ist nur erforderlich, wenn solche der Beschuldigte, der Ankläger oder der Beschädigte verlangen.

§. 78.

Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird mit der Beweisaufnahme und dem Erkenntniß im Ungehorsame gegen ihn verfahren und das Erkenntniß in öffentlicher Sitzung verkündigt.

§. 79.

Erscheint der öffentliche oder Privatankläger nicht, so erfolgt die Freisprechung des Angeklagten.

In Bezug auf den Beschädigten tritt in diesem Falle, sofern derselbe wegen seiner Entschädigungsansprüche adhärirt hat, das Civilverfahren ein.

§. 80.

Aus besondern Gründen, welche dem Richter darzulegen sind und worüber dieser entscheidet, können der öffentliche oder Privatankläger auch nach der Abgabe eines Contumacialerkenntnisses (§. 79) die nochmalige Ansetzung eines Termins, jedoch spätestens bis zur nächsten öffentlichen Sitzung, beantragen.

§. 81.

Ueber die ganze Verhandlung wird von dem Secretair ein Protocoll aufgenommen, welches enthält die Namen der anwesenden Gerichtspersonen, des Anklägers, Namen, Vornamen, Alter, Stand und Wohnort des Beschuldigten und der Auskunftspersonen, eine gedrängte Beschreibung des Laufs der Verhandlung und den wesentlichen Inhalt der Anträge des Anklägers, der Anträge des Beschuldigten, den Vermerk, daß die Auskunftspersonen vernommen worden, das Erkenntniß und dessen Verkündigung.

Das Erkenntniß hat sich über That- und Rechtsfrage gesondert und zwar zuerst über die Thatfrage, worüber der Richter nach gewissenhafter Ueberzeugung erkennt, dann aber über den Rechtspunkt auszusprechen, und ist vom Richter zu unterschreiben.

Ist der Secretair behindert, so kann der Richter selbst das Protocoll aufnehmen.

Dritter Theil.

Verfahren vor den Kreisgerichten.

Titel 1.

Einleitung des Hauptverfahrens.

§. 82.

Ein Hauptverfahren vor dem Kreisgerichte findet nur statt, wenn von dem